

**Fall 1: Rechtsanwalt Tanner**

Der reiche Weber aus Zürich hat in London in alkoholisiertem Zustand einen Unfall mit grossem Sach- und Personenschaden verursacht. Drei Personen wollen Schadenersatz von Weber. Weber will, dass Rechtsanwalt Tanner für ihn nach London geht und die Angelegenheit regelt.

Weber teilt Tanner mit, dass er mit dem Geschädigten Alder, der Fr. 80'000 fordert, Vergleichsgespräche führen, aber dabei nur bis zum realistischen Betrag von Fr. 70'000 gehen und abschliessen dürfe. Die bereits eingeklagten Ansprüche Zellers in der Höhe von Fr. 30'000 solle Tanner vollumfänglich prozessual bestreiten – in einer Einschätzung der Prozessaussichten gehen beide davon aus, dass der Richter mit einer Wahrscheinlichkeit von 55% den Anspruch Zellers vollumfänglich abweisen werde. Den Anspruch Doblers solle er mit Vergleichsgesprächen zu regeln versuchen.

Weber unterzeichnet die auf Englisch übersetzte Anwaltsvollmacht für Tanner, die in der Angelegenheit „Unfall“ zum Abschluss von Vergleichen und zur Anerkennung von Forderungen berechtigt. Zusätzlich unterzeichnet er zwei Schuldanerkenntnisse, die zwar den Unfall, nicht aber den Betrag und den Adressanten nannten.

Mit diesen Instruktionen und Dokumenten gewappnet fliegt Tanner nach London. In London widmet er sich mit grosser Hingabe dem Alkohol und verpasst deshalb am nächsten Morgen den Gerichtstermin mit Zeller. Der Londoner Richter spricht aufgrund Tanners unentschuldigter und unentschuldbarer Abwesenheit, die als Anerkennung des Sachverhalts gilt, Zeller einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von Fr. 30'000 zu, dessen Korrektur mit Rechtsmitteln nicht mehr möglich ist.

Um doch noch etwas auf die Schnelle zu regeln, nimmt er die unterzeichnete Schuldanerkennung Webers, füllt diese mit der Zahl Fr. 80'000 aus, sucht Alder auf und übergibt sie ihm mit den Worten, Weber habe seine Forderung anerkannt. Die Vollmachtsurkunde zeigt Tanner nicht. Alder und Tanner sprechen auch nicht darüber. Alder bedankt sich und fordert umgehend den Betrag von Weber. Als Weber davon erfährt, entzieht er Tanner am Telefon das Mandat per sofort.

Tanner, in seinem Berufsstolz gekränkt, setzt dennoch die bereits begonnenen Vertragsverhandlungen mit dem nichts ahnenden Dobler fort. Er hat sich diesem gegenüber gleich zu Beginn der Vertragsverhandlungen mit der Anwaltsvollmacht legitimiert. Er schliesst mit ihm kurze Zeit nach dem Widerruf einen ungünstigen Vergleich bei Fr. 30'000, den er für Weber unterzeichnet. Er sendet daraufhin Weber seine Honorarnote, die die Bemühungen für die Fälle Dobler, Zeller und Alder aufführt.

**Wie ist die Rechtslage?** Auf alle Verhältnisse ist Schweizer Recht anwendbar.

*Bitte beachten Sie Fall 2 auf der Rückseite.*

**Fall 2: Das Glashaus**

Tanner lässt von Totalunternehmer Weber ein schlüsselfertiges Haus für Fr. 800'000 bauen, das er unmittelbar nach der Fertigstellung im September 2007 beziehen kann. Er ist sehr glücklich, denn er konnte Weber überzeugen, viele seiner Freunde als Lieferanten zu berücksichtigen. So bestellte Weber das Glas beim Fensterhersteller Sutter, mit dem Tanner befreundet ist. Weber rümpfte darüber gegenüber Tanner zwar die Nase, bestellte aber dennoch eine genau definierte Anzahl des von Sutter serienmässig hergestellten Statik-Glases mit Wärmedämmung in einer Standarddicke von 2cm und einer Standardgrösse von 1x1.5m für total Fr. 50'000.

1. Sutter hat das gewünschte Glas in Zürich nicht vorrätig und lässt die für Weber bestimmten Scheiben von seiner Tochterunternehmung aus Genf liefern. Er betraut damit den Spediteur Huber, der den Transport von Genf nach Zürich zum Lager Sutters vom Transporteur Grossen ausführen lässt. Im Lagerhaus des Spediteurs ereignet sich noch vor dem Verlad ein Unfall durch ein Lagergestell, dessen eingeschränkte Tragfähigkeit Huber nicht beachtet hat. Scheiben im Wert von Fr. 1'000 gehen dabei kaputt. Auf dem Transport durch Grossen zerbrechen weitere Scheiben im Wert von Fr. 2'000, weil Grossen die Ware im Lastwagen nicht richtig festbindet und diese in einer engen Kurve umfällt und teilweise zerschellt.

*Wie ist die Rechtslage bezüglich des Glases?*

2. Sutter, Weber und Grossen einigen sich über die Begleichung des Schadens freundschaftlich. Weber erhält das gewünschte Glas rechtzeitig. Nach zwei Jahren ergeben sich Probleme. In den Fenstern bilden sich aufgrund eines einmaligen Glas-Produktionsfehlers Flecken, die den Durchblick weitflächig trüben. Tanner teilt dies Weber umgehend mit. Da es sich um fest in die Fassade eingebautes Fensterglas mit statischer Trägerfunktion handelt, würden der vollständige Ausbau inkl. Neubeschaffung und Einbau des Glases nach den Kalkulationen Webers auf ca. Fr. 100'000 zu stehen kommen. Weber weigert sich angesichts der Kosten, die Umglasung vorzunehmen – ohnehin müsse Tanner die Verantwortung für das mangelhafte Glas seines Freundes Sutter selber übernehmen.

*Wie ist die Rechtslage?*

*Bitte beachten Sie Fall 1 auf der Vorderseite.*